

**Satzung des APOLLON Alumni Network e.V.
Freunde und Businesspartner der Gesundheitswirtschaft - Bremen**

§ 1 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist:

- a) Die Förderung der Berufsbildung, insbesondere Studentenhilfe.
- b) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung der Gesundheitswirtschaft.
- c) Die Vernetzung von Hochschulen und Gesundheitswirtschaft in Forschung und Lehre für Studenten und Absolventen.

(3) Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Projekte, Vorträge und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für Absolventen und Studierende der Gesundheitswirtschaft und alle Interessierte.
- b) Die Vermittlung von Praktika, Studien- und Abschlussarbeiten für Studenten der Gesundheitswirtschaft.
- c) Die Unterstützung der Gesundheitswirtschaft bei der Verbesserung der Studienbedingungen der Studierenden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „APOLLON Alumni Network e.V. Freunde und Businesspartner der Gesundheitswirtschaft – Bremen“. Er hat seinen Sitz in Bremen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen 'eingetragener Verein'.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie dem Satzungszweck dienen. Die Aufnahmevoraussetzungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Barauslagen im Sinne von § 12 Abs. 1 und 2 können erstattet werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (5) Die Mitglieder haften in Höhe Ihrer Beiträge.
- (6) Die Kosten der Vereinsgründung werden durch den Verein getragen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Jahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist, bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, aus sonstigen schwerwiegenden, das Vereinsinteresse berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung über den Vereinsausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese trifft dann eine Mehrheitsentscheidung; bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn das Mitglied während eines Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird. Bei einem Vereinseintritt nach dem 30.06. ist der halbe Jahresbeitrag für dieses Jahr zu entrichten.
- (3) Der Vereinsvorstand hat das Recht, ausnahmsweise den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- (4) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 1. Februar eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und • der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer und
drei wissenschaftlichen Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Schatzmeister jeweils alleine vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Bei Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand erweitern.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einzuberufen.

(2) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

(3) Über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes (alle vier Jahre),
- die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von vier Jahren.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vermögen

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Staatliche Universität Bremen. Die Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Datenschutz

(1) Sämtliche Vereinsmitglieder und insbesondere der Vorstand verpflichten sich zur Einhaltung des Datenschutzes bzw. dazu, sämtliche aus der Vereinstätigkeit zugänglichen Daten nicht für öffentliche oder berufliche, den Vereinszwecken zuwiderlaufende Zwecke zu nutzen.

Bremen, 30. Oktober 2009. Die sieben Gründungsmitglieder:

Horst Bruckmoser

Klaus Böhner

Andreas Krauß

Sabrina Uhlig

PD Dr. med. habil. Andrea Morgner-Miehlke

Dr. Klaus Bierwirth

Dr. med. Jörg Wiewer